

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bezirksamt Harburg

2. März 2015

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage der Neue Liberale-Fraktion (Drs. 20-0486) wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Zutreffend geht die Anfrage davon aus, dass der Regionalausschuss Harburg nicht regelhaft mit sämtlichen Bauvorhaben befasst wird. Das hat seinen Grund darin, dass das Bezirksamt die laufenden (routinehaften) Geschäfte der Verwaltung ohne Beteiligung der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse ausführt. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BezVG informiert das Bezirksamt die Bezirksversammlung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, also auch solche Einzelfälle, die z. B. von besonderem Gewicht sind (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BezVG).

Die Bezirksversammlung hat die Befugnis, die Verwaltung bindende Beschlüsse zu fassen. Die Ausschüsse sind grundsätzlich nicht dazu befugt. Ausnahmen sieht das BezVG für den Hauptausschuss in § 15 Abs. 2 und 4 BezVG vor sowie für die Regionalausschüsse nach § 16 Abs. 4 Satz 2 BezVG, wenn die Bezirksversammlung im Einzelfall eine Angelegenheit dem jeweiligen Regionalausschuss zur abschließenden Entscheidung überwiesen hat.

Im Übrigen überweist die Bezirksversammlung die ihrer Mitwirkung unterliegenden Angelegenheiten an die jeweils fachzuständigen Ausschüsse ausschließlich zur Beratung (§ 16 Abs. 4 Satz 1 BezVG), was letztlich der Beschlussvorbereitung der Bezirksversammlung dient. Die Bezirksversammlung hat die Möglichkeit, Beschlüsse der Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Ausschüssen überwiesen worden sind (ohne abschließende Beschlusskompetenz) durch Nachvollziehung der Ausschussentscheidung zu einem Beschluss der Bezirksversammlung zu machen.

Beschlüsse müssen sich inhaltlich innerhalb der Grenzen des Entscheidungsrechts nach § 21 BezVG bewegen.

Dies voraus geschickt wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Nein.

Zu 2.1:

Entfällt.

Zu 2.2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Für diese Konstellation ist kein regelhaftes Verfahren vorgesehen. § 14 der Geschäftsordnung BV regelt grundsätzlich das Verfahren der Abstimmung.

Unterbleibt eine Abstimmung über einen Beschluss und wird ein Meinungsbild hergestellt, so hat der Regionalausschuss das jeweils vorgestellte Bauvorhaben zur Kenntnis genommen.

Zu 4.1:

Nein, es bedarf keiner Abstimmung. Um eine Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erteilen, müssen die baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 4.2:

Siehe Antwort zu 3.

Zu 5.1:

Eine im Regionalausschuss durch Beschluss ausgesprochene Ablehnung einer Befreiung entfaltet zunächst keine rechtliche Bindungswirkung für die Verwaltung. Bei einem solchen Votum handelt es sich um einen Beschlussvorschlag für die Bezirksversammlung. Diese ist bei einer möglichen Beschlussfassung allerdings an die Grenzen des Entscheidungsrechts nach § 21 BezVG gebunden (siehe Vorbemerkung).

Zu 5.2:

Nein.

Zu 6:

Siehe Antwort zu 5.

gez. Völsch